

Erhebungsbogen Neubauten

Bitte senden Sie diese Ausfertigung innerhalb von 4 Wochen an das Tiefbauamt zurück!

Grundstück:..... Akt.-Z.:.....
 Eigentümer:..... Kassen-Z.:.....
 Gemarkung:..... Flur:..... Flurstück:.....

A		B		C		
Dachflächen		an den Kanal angeschlossen		nicht an den Kanal angeschlossen		
Bezeichnung (Wohnhaus, Garage, ...)	Größe [m ²]		Grün- dach	Versickerung mit wasserrechtlicher Genehmigung	Versickerung <u>ohne</u> wasserrechtliche Genehmigung	Einleitung in ein Gewässer
D1		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
D2		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
D3		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
D...	...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesamt D:						
Befestigte Flächen						
B1		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B2		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B3		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B...	...	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesamt B:						
Gesamt bebaut und befestigt:		Außenanlagen fertiggestellt <input type="checkbox"/>		Fertigstellung erfolgt ca./20.....		

D	Regenwasserspeicher größer 2.000 l vorhanden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Regenwasserspeicher ist an den Kanal angeschlossen (Überlauf)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Inhalt Speicher in Litern:.....Liter, daran angeschlossene Fläche:m ²		
	Das Niederschlagswasser wird als Brauchwasser im Haus genutzt (z.B. für Waschmaschine, Toilettenspülung usw.)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mir ist bekannt, dass ich Veränderungen der Bemessungsgrundlage unverzüglich dem Tiefbauamt mitzuteilen habe. Ich versichere, im Rahmen meiner Mitwirkungspflicht nach § 23 Abs. 5 der Entwässerungssatzung, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Bei Neubauten wird, laut § 29 Abs.10 der Entwässerungssatzung, eine vorläufige bebaute und/oder befestigte von 200 qm Fläche festgesetzt. Nach der Mitteilung des Grundstückseigentümers (gem.§ 23 Abs. 1), welche innerhalb eines Jahres erfolgen soll, wird eine Anpassung an die tatsächliche Fläche vollzogen.

Hinweis: Gemäß Entwässerungssatzung Erkelenz besteht für jeden Grundstückseigentümer Auskunft- und Meldepflicht (§23). Dieser Pflicht nicht oder nur unzureichend nachzukommen, stellt, ebenso wie eine Missachtung des Anschluss- und Benutzungszwangs (§10, §11), eine Ordnungswidrigkeit nach §33 dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000€ geahndet werden kann. Näheres unter <http://www.erkelenz.de/de/stadtverwaltung/Ortsrecht/> oder direkt bei Ihrer Stadtverwaltung.

.....
 Ort, Datum

.....
 Unterschrift

E-Mail:.....

Tel.-Nr. für Rückfragen (tagsüber) :.....

Nähere Informationen zum Ausfüllen finden Sie auf der **Rückseite**.

Bei Fragen zur **Grundstückseinteilung** und den **befestigten Flächen** bitte an folgende Stellen wenden:
Tiefbauamt: Ramona Peter: Tel.: 02431/85 281; Fax: 02431/85 9281; ramona.peter@erkelenz.de oder Stefanie Feiter: 02431/85 158; stefanie.feiter@erkelenz.de
 Bei Fragen zur **Gebührenerhebung** bitte an folgende Stellen wenden:
Steuerabteilung: Tel.:02431/85 266 oder /85 268 oder /85 269 oder /85 270; Fax:02431/85 9793; steueramt@erkelenz.de

Merkblatt zum Erhebungsbogen „Neubauten“

Grundsätzlich sind alle neu befestigten Flächen an den Kanal anzuschließen.

Ein Abweichen von dieser Vorgabe ist mit dem Tiefbauamt abzustimmen!

Erläuterungen zur Tabelle:

In der beiliegenden Tabelle sind für **alle** befestigten Flächen (auch Terrassen, Zuwegungen etc.) die Entsorgungswege für das Niederschlagswasser einzutragen. Es wird unterschieden zwischen „Dachflächen“ und „Befestigten Flächen“ (**D** u. **B** – Flächen). Da es denkbar ist, dass etwa ein Teil der Dachflächen einer Versickerungsanlage zugeführt, ein anderer aber an den Kanal angeschlossen ist, kann hier aufgeteilt werden. Im Zweifel bitte das Tiefbau- oder Steueramt der Stadt kontaktieren. Sollten keine Angaben zu den Entsorgungswegen gemacht werden, wird davon ausgegangen, dass die betreffenden Flächen gemäß Entwässerungssatzung an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

An den Kanal angeschlossen: Sind alle Flächen, die mittels Rinnen, Rohrleitungen auch mit einem zwischengeschalteten Regenwasserspeicher oder Gartenteich (wenn ein Überlauf zum Kanal vorh. ist) zum Kanal hin entwässern. Ebenfalls an den Kanal angeschlossen sind befestigte Flächen wie Hofflächen, die mittels Dränrinnen oder auch aufgrund Ihres natürlichen Gefälles (Einfahrten mit Gefälle zur Straße) zum Kanal hin entwässern.

Für **Gründächer** kann je nach Größe eine Gebührenminderung anerkannt werden.

Achtung: Für Ökopflaster, Fugenpflaster oder teildurchlässige befestigte Flächen ist in Erkelenz keine Gebührenminderung oder Gebührenwegfall vorgesehen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Tiefbauamt.

Versickerung mit wasserrechtlicher Erlaubnis bedeutet, Sie leiten Ihr gefasstes Niederschlagswasser gezielt in den Untergrund ein. Dieser Tatbestand muss von der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg genehmigt werden – gleichzeitig muss die Stadt Erkelenz den Antragsteller vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien.

Eine Kopie der wasserrechtlichen Erlaubnis ist diesem Erhebungsbogen beizufügen.

Versickerung ohne wasserrechtliche Erlaubnis fasst verschiedene Tatbestände zusammen. Hierunter fallen auch rechtswidrige Sachverhalte, wie z.B. der nicht genehmigte Betrieb einer Versickerungsanlage. Bei kleineren Teilflächen (Gartenhäuschen, Gartenwege usw.) wird i.d.R. durch die Stadt Erkelenz kein Kanalanschluss gefordert.

Dies ist jedoch immer mit dem Tiefbauamt abzustimmen um Folgekosten, für einen nachträglichen Anschluss, zu vermeiden!

Einleitung in ein Gewässer bezeichnet die direkte Einleitung in ein Oberflächengewässer (Gartenteiche gelten nicht als Gewässer!). Dies ist nur möglich, wenn man direkter Anlieger ist und muss von der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg genehmigt werden – gleichzeitig muss die Stadt Erkelenz den Antragsteller vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien.

Achtung: Eine Baugenehmigung ist keine wasserrechtliche Erlaubnis. Ein Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht nicht – ebenso wenig wie ein Anspruch auf Befreiung von der Anschlusspflicht.

Wichtig: Soweit kein Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, besteht auch keine Gebührenpflicht. Durch ordnungs- oder rechtswidrige Entsorgung des Niederschlagswassers sind aber möglicherweise Ordnungs- oder Straftatbestände gegeben – in jedem Fall regelmäßig ein Verstoß gegen die Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz.

RÜCKANTWORT

Stadt Erkelenz
Amt 66
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz